

FEUERWEHR BREMEN

-4- TECHNIK / ARBEITSSCHUTZ



BIETERFRAGEN

RAHMENVEREINBARUNG FOLIERUNG FEUERWEHR- UND
RETTUNGSDIENSTFAHRZEUGE DER FEUERWEHR BREMEN
OFFENES VERFAHREN §15 VGV UND §119 ABS. 3 GWB

FEUERWEHR BREMEN



Freie
Hansestadt
Bremen





1.1 ZUORDNUNG DER FAHRZEUGTYPEN

Es wurde eine Bieterfrage zur Zuordnung der im Leistungsverzeichnis genannten Fahrzeugtypen zu den als Anlage beigefügten Designhandbüchern „Feuerwehr“ und „Rettungsdienst“ gestellt. Zur näheren Erläuterung sind in der nachfolgenden Tabelle einige Fahrzeugtypen den abgebildeten Fahrzeugbeispielen der Designhandbücher der Anlagen 1 und 2 des Leistungsverzeichnisses zugeordnet.

FOLIERUNG FAHRZEUGTYPEN	ZUORDNUNG
HLF 20	Feuerwehr Seite 28-29
DLK 23/12	Feuerwehr Seite 34-35
RW	Feuerwehr Seite 30-31
KdoW	Feuerwehr Seite 38-39 Rettungsdienst Seite 42-45
Abrollbehälter	Feuerwehr Seite 32-33
WLF	Feuerwehr Seite 32-33
MTF	Feuerwehr Seite 36-37
RTW	Rettungsdienst Seite 36-37
NEF	Rettungsdienst Seite 40-41
NKTW	Rettungsdienst Seite 38-39

Es sei darauf hingewiesen, dass die Folierungen auf die jeweiligen Fahrzeugtypen unter Berücksichtigung der Designhandbücher abzustimmen sind. Die im Designhandbuch gezeigten Fahrgestelle bzw. Fahrzeuge sind beispielhaft und können je nach Fahrgestelltyp oder Aufbauhersteller abweichen.

1.2 POSITION 1.7 DETAILANGABEN ABROLLBEHÄLTER

Es wurde eine Bieterfrage bezüglich einer Kalkulationsgrundlage für Position 1.7 „Abrollbehälter“ gestellt.

Darauf wurde wie folgt geantwortet:

Bei der genannten Position handelt es sich um eine pauschale Preisposition für die Folierung von Abrollbehältern. Aufgrund unterschiedlicher Ausführungen (z. B. glatte Seitenflächen, Rollladenflächen, Türanlagen etc.) wurde bewusst auf die Nennung konkreter Abmessungen oder Ausstattungsmerkmale verzichtet. Für die Preisbewertung ist dennoch eine belastbare Angabe erforderlich. Bitte kalkulieren Sie daher einen repräsentativen Durchschnittspreis, der die Bearbeitung eines typischen, einsatztauglich folierbaren Abrollbehälters im Sinne des Designhandbuchs der Feuerwehr Bremen abdeckt. Konkrete projektspezifische Anpassungen können bei Einzelbeauftragungen abgestimmt werden



1.3 POSITION 3.3 „BEGUTACHTUNG § 19 (2) STVZO I.V. M. § 21 STVZO“

Es wurde die Frage gestellt, ob die Position 3.3 zu beachten sei.

Darauf wurde wie folgt geantwortet:

Diese Position ist als optionaler Bestandteil der Ausschreibung zu verstehen. Auch wenn eine Begutachtung nach § 19 StVZO im Regelfall nicht erforderlich ist – etwa wenn das Fahrzeug bereits durch den Hersteller als Sonder-Kfz „Feuerwehr“ ausgeliefert wird und sich durch die Folierung keine relevanten Änderungen ergeben – kann es vereinzelt zu Fallkonstellationen kommen, in denen eine Begutachtung notwendig wird (z. B. bei großflächiger Reflexbeklebung außerhalb der ECE 104). Bitte geben Sie daher für diese Position einen Preis an, der im Bedarfsfall als Grundlage für eine gesonderte Beauftragung dienen kann. Die Kalkulation ist informativ, fließt aber nicht in die Angebotswertung ein.



FEUERWEHR BREMEN

Am Wandrahm 24
28195 Bremen
Tel. +49 (0)421 3030-0
Fax +49 (0)421 3030-11560
office@feuerwehr.bremen.de
www.feuerwehr-bremen.de